

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Die Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben sich über gewisse Grundsätze betreffend die Unterstüzung von Bedürftigen, die in mehreren Kantonen Bürgerrecht haben, geeinigt. Grundsätzlich sollen die Kosten der Unterstützung von Schweizerbürgern, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, von den Kantonen zu gleichen Teilen getragen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung verarmter Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 Platz greifen. Auch die Armenpflegen des Kantons Zürich haben sich dieser Vereinbarung angeschlossen.

W.

— **Schweizerisches Blindenwesen.** Von einer ungenannt seines wollenden Wohltäterin sind dem Schweizerischen Centralverein für das Blindenwesen fürzlich 18,000 Fr. überwiesen worden. Diese Summe soll den Grundstock bilden für eine Schweizerische Stiftung für Taubblinde. Für die Taubblinden, diese überaus bedauernswerten Dreisinnigen, die gebannt sind in Dunkel und Stille, bestand bis jetzt noch keine spezielle Stiftung. Wir sind daher der edeln Wohltäterin unendlich dankbar, daß sie uns durch ihre hochherzige Schenkung ermöglicht, für die so Schwergeprüften künftig noch besser zu sorgen. Vielleicht vermag das Schicksal dieser Nermisten noch mehr fühlende Seelen zu bewegen und zur tätigen Hilfe anzuregen, so daß in nicht allzu ferner Zeit ein Schweizerisches Taubblindenheim gegründet werden kann. Ein Wunsch, den die Taubblinden lange schon hegen, und für dessen Verwirklichung sie dankbar wären. — Wer kennt jedoch Menschen, die zugleich schwerhörig sind, oder solche, die garnichts mehr sehen und hören? Die Centralstelle des Schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen ersucht um ges. Mitteilung ihrer Adressen und womöglich auch um nähere Angaben.

Baselland. Am 17. Februar 1924 war die Armen gesetzrevision vom Volke verworfen worden durch Verneinung der folgenden Frage: Soll § 37, Abj. 1 und 2 der Staatsverfassung vom 4. April 1892 (der vorschreibt, daß die Fürsorge für die Armen Sache der heimatlichen Bürgergemeinden ist, unter Mitwirkung und Aufsicht des Staates) in dem Sinne revidiert werden, daß unter Ermöglichung des Beitriffs zum interkantonalen Konföderat betreffend die wohnörtliche Armenfürsorge, gemäß besonderer Gesetzgebung unter Mithilfe des Staates an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge die wohnörtliche Armenfürsorge zu treten hat? Am 11. Juli 1926 wurde der Souverän abermals gefragt: Soll § 37 dahin abgeändert werden, daß an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge unter Mitwirkung des Staates und der Heimatgemeinden die wohnörtliche Armenfürsorge tritt? Und er stimmte mit 4631 gegen 1956 zu. Damit ist nun die Grundlage geschaffen für ein neues Armengesetz nicht nach dem reinen Wohnortsprinzip, sondern nach einem gemischten System: Mitbeteiligung des Wohnortes und der Heimatgemeinde, sowie des Staates an der Armenfürsorge.

W.

Baselstadt. Die Allgemeine Armenpflege wendete im Jahre 1925 für 1925 Fälle 966,649 Fr. an Unterstützungen auf, wovon für 1522 Schweizer Fälle 733,736 Fr. und für 403 Ausländer-Fälle 232,913 Fr. Aus den Mitteln der Allgemeinen Armenpflege flossen im ganzen 219,407 Fr., von den heimatlichen Armenbehörden wurden 511,717 Fr. oder über 60,000 Fr. mehr als im Vorjahr erhältlich gemacht. Davon entfallen auf die schweizerischen Kantone 400,008 Fr. und das Ausland 111,708 Fr. Die Verwaltungskosten betrugen: 134,014 Fr. Der Berichterstatter weist wieder auf die Tatsache hin, daß die Aufwendungen der Allgemeinen Armenpflege für die Konföderatsangehörigen durchschnittlich höher sind als für die der übrigen Kantone. Für die ersten wurden im Durchschnitt pro Fall Fr. 238,32

verausgabt, für Bedürftige anderer Kantone nur Fr. 169.67. Umgekehrt leisteten die Kantone der ersten Kategorie per Fall Fr. 268.36, die der zweiten über Fr. 352.62. Die Allgemeine Armenpflege steht vor der Uebernahme der Wanderarmenfürsorge, die bisher von den Polizeiorganen besorgt wurde. Das Alterssäyl der Armenpflege zum Lamm wurde erweitert, so daß jetzt 20—25 Personen mehr Aufnahme finden können. Der Berichterstatter, Herr Armeninspektor Keller, hat zum zwanzigsten Mal die Tätigkeit der Allgemeinen Armenpflege geschildert. Wie viel Not und Elend ist in diesem langen Zeitraum an ihn herangetreten! Mancher hoffnungslose Fall hat lähmend gewirkt, mancher Fall aber auch, da es gelang, einem Einzelnen oder einer ganzen Familie wirklich und dauernd zu helfen, den Mut wieder neu belebt und das Bewußtsein gefräftigt, doch nicht vergebens zu arbeiten. Von Herzen wünschen wir, daß Herr Inspektor Keller noch recht lange, wie bisher, seinem verantwortungsvollen Posten mit Liebe und Verständnis für fremde Not vorstehe.

W.

Bern. Aus dem Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion für das Jahr 1925. In der Einführung zum eigentlichen Zahlenbericht weist die Armandirektion auf verschiedene Fragen armenrechtlicher Natur hin, die von Interesse sind. So wurde die Verordnung des Regierungsrates betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege vom 23. Dezember 1898 durch Beschluß des Regierungsrates vom 6. März 1925 in der Weise abgeändert, daß die Höhe des jeweilen im Monat März fälligen Staatsvorschusses auf Rechnung der den Gemeinden im betreffenden Jahr zukommenden Beiträge nach Maßgabe der jeweilen laut Voranschlag zur Verfügung stehenden Kredite festgesetzt wird.

Das eidgenössische politische Departement hatte den Kantonen eine Vereinbarung empfohlen, nach welcher die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen Heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 Platz greifen. Demgegenüber bestimmt Art. 22 des Zivilgesetzbuches, es sei, wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zustehe, für ihre Heimatzugehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist. Der Regierungsrat hat den Beitritt zu dieser Vereinbarung in einlässlicher Begründung abgelehnt. Der Kanton Bern hat außerhalb des Heimatkantons, aber innerhalb der Schweiz, 230,000 niedergelassene Berner. Eine ziemlich große Zahl derselben erwirbt auch das Bürgerrecht des Wohnkantons, was namentlich im Kanton Neuenburg zutrifft. Ein gewisser Prozentsatz dieser Doppelbürger oder ihrer Nachkommen fällt früher oder später der Verarmung anheim. Gemäß dem heutigen Zustand ist es in den meisten Fällen der Wohnkanton, bezw. der Kanton des zuletzt erworbenen Bürgerrechtes, welcher dann die gesamten Unterstützungsosten zu tragen hat, während unter dem Regime der neuen Vereinbarung der ursprüngliche Heimatkanton stets die Hälfte zu tragen hätte. Erschreckend belastet, wie der Kanton Bern mit seiner auswärtigen Armenpflege ohnehin dasteht, kann er sich nicht einem an sich schönen Gedanken zulieb neuen, unter Umständen erheblichen Belastungen aussetzen. Er wird eher für die Vereinbarung hinsichtlich der Doppelbürger zu haben sein, sobald das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung die Bedeutung, d. h. den Geltungsbereich erlangt hat, welchen man seinerzeit erhoffen durfte und der speziell auch von den Kantonen der französischen Schweiz anerkannt sein wird.

Die Zahl der oberinstanzlichen Entscheidungen in Unterstützungsstreitigkeiten betrug im Berichtsjahre 12 (im Vorjahr 16) und die der erledigten Rekurse betreffend Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen 33 (12).

Im Anschluß daran berührt die Direktion die sich mehrenden Fälle *sittlicher Entartung* bei der heranwachsenden Jugend und der sittlichen Verfehlung von Herangewachsenen an Minderjährigen und sogar an schulpflichtigen Kindern. Unser Volk muß es wieder besser empfinden lernen, welch großes, unsagbares Unrecht einem Kinde geschieht, das vor der Gefahr des sittlichen Verderbens nicht bewahrt wird.

Zu den Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektors gehörte u. a. die Be-gutachtung über die Etatstreitigkeiten nach Art. 104 und 105 Armen- und Nieder-lassungsgesetz, welche bis vor das Forum der kantonalen Armandirektion oder des Regierungsrates gezogen werden können. Ganz klar ist es, daß es Fälle geben kann, wo diese Weiterziehung als gegeben erscheint. Nicht zu billigen ist, daß oft auch Fälle durch alle Instanzen gezogen werden, in denen eine objektive Betrachtung von vornherein ergeben müßte, daß man da einen übeln Handel verficht. Was aber der Direktion bei verschiedenen Fällen namentlich unangenehm auffiel, ist das Gefühl, daß es Armenbedürftige gibt, welche in der Behandlung von Armenfällen nach Art. 104 A.u.N.G. nicht so vorgehen, wie das Gesetz und eine humanen christliche Denkung saart verlangen. Das bernische Armgesez will den Bürgern des Kantons Bern das Recht der freien Niedersetzung gewähren. Dieses Recht ist namentlich für diejenigen wichtig, die nicht über Glücksgüter verfügen, deren Vermögen nur in der Arbeitskraft besteht, die eben dort fruktifiziert werden muß, wo sich Gelegenheit dazu findet. Nun scheinen aber da und dort Behörden aus Angst vor der Möglichkeit, eine Person oder eine Familie früher oder später auf den Armenetat zu bekommen, zu Maßnahmen zu greifen, die schon eher die Bezeichnung „Machenschaften“ verdienien und dem recht nahe kommen, was in Art. 117 unter Strafe gestellt ist. In diesem Zusammenhang weist die Direktion die irrite Auffassung zurück, als ob man in Familien, wo Kinder verwahrlost oder gefährdet sind, warten müsse, um einschreiten zu können, bis diese Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werde. Man kann und soll vielmehr zu jeder Zeit in der Armenfürsorge das vor-frehe, was zugunsten der Armen und insonderheit der gefährdeten Jugend nach Maßgabe des Armgesezes, des Armenpolizeigesetzes und des schweizerischen Zivilgesetzbuches getan werden kann. Wenn dann die Verhältnisse im kommenden Herbst Etataufnahmen nahe legen, so soll diese letztere Frage dannzumal für sich geprüft und entschieden werden. Und dazu noch die Bemerkung, daß zu den Mitteln, um Etataufnahmen zu verhüten, auch die Bewormung gehört. Die Erfahrung beweist, daß es Leute gibt, die, wenn unter richtiger Leitung und Obhut eines Bormundes stehend, ganz gut ihr Leben verdienen können, während sie sonst dessen nicht fähig sind und der Armenbehörde auffallen. Auch der Bormundete hat das Recht auf den Erwerb eines neuen armenpolizeilichen Wohnsitzes.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1925 Fr. 6,817,228.81 (gegenüber Fr. 6,669,676.36 im Jahre 1924). Die Mehrausgaben gehen vor allem zurück auf folgende Rubriken:

Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	Fr. 121,202.43
Unterstützungen außer Kanton	„ 197,003.70
Kosten gemäß Art. 59, 60 und 113 A.u.N.G.	„ 168,755.90
Stipendien für Berufserlernungen	„ 13,512.—

Demgegenüber ist eine wesentliche Minderausgabe bei den Beiträgen an die Gemeinden für vorübergehend Unterstützte von ca. 60,000 Fr. zu verzeichnen.

Von der Abteilung „Inspektorat“ wird u. a. auch das Patronat zur Sprache gebracht, das nach Dekret vom 26. Februar 1903 geordnet ist. Leider scheint beides vorzukommen, nämlich daß bei der Auswahl der Patronen nicht immer mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird, aber auch das andere, daß Eltern durch störendes Eingreifen das, was vorher die Armenbehörden Gutes gewirkt haben, und was die Patronen nun fortsetzen möchten, wieder verderben. Die Direktion läßt durch die 98 Bezirksarmeninspektoren die Gemeindebehörden auf Mittel und Wege zur Bekämpfung der Uebelstände hinweisen.

A.

— Auswärtige Armenpflege. — Zusammenfassung der Praxis des Verwaltungsgerichtes über Art. 113 des Armengesetzes. Das Verwaltungsgericht hat wiederholt zu den Fragen aus Art. 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Stellung genommen. Es hat dabei grundsätzlich unterschieden: was steht im Gesetz und was ist bloße Ausführungspraxis. Im Streitfall geht ersteres vor.

Nach Art. 113 erwirbt die freiwillig zurückgekehrte Person Wohnsitz nach Art. 96 ff. des Gesetzes. Der neuen Wohnsitzgemeinde liegt ob:

- a) die Unterstützung bei vorübergehender Bedürftigkeit;
- b) die Verpflegung bei dauernder Bedürftigkeit unter Vorbehalt des Regresses an den Kanton, sofern diese Bedürftigkeit innert zweier Jahre eintritt;
- c) die Unterstützung auch für die dauernde Bedürftigkeit, wenn diese erst nach Ablauf der zwei Jahre eintritt.

Nicht dagegen steht im Gesetz, daß der in b) erwähnte Regress noch von etwas anderem abhängig ist, als von der Tatsache des Eintritts dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Speziell wird keine formliche Etataufnahme verlangt, wie sie Art. 105 für die Armenpflege unter den Gemeinden verlangt. Das Kreisbeschreiben der Armdirektion vom 20. März 1900 sagt dies denn auch richtig auf pag. 4/5: „Eine Auftragung ... auf den Etat der Gemeinde findet nicht statt ... sondern es hat usw.“ Die formliche Etataufnahme nach Art. 105 für die interne Armenpflege hat ihren Grund in der Unterscheidung zweier Etats einerseits und in der Vorschrift der Art. 7 und 10 anderseits, daß der Etat der dauernd Unterstützten einmal im Jahr festgestellt wird und während der Dauer eines Jahres unverändert bleibt. Die auswärtige Armenpflege dagegen kennt nur einen Etat, der wie derjenige der Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten jederzeit veränderlich ist, und daneben den Kostenersatz nach Art. 113 des Armengesetzes, für den die Art. 50—52 der Regierungsratsverordnung vom 23. Dezember 1898 Ausführungsverschriften aufstellen.

Art. 105 des Armengesetzes hat zur Folge, daß im Verhältnis zwischen Gemeinden der in Art. 104 vorgesehene Regress auf die frühere Wohnsitzgemeinde, aus dem dann Art. 25, Abs. 3 des Dekretes vom 30. August 1898 eine Rückschreibung ins Wohnsitzregister der früheren Gemeinde gemacht hat, nicht mit dem Moment des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, sondern erst mit dem folgenden Jahr gestützt auf die Etatfestsetzung nach den Art. 7, 10 und 105. Der neuen Wohnsitzgemeinde fällt daher bis zu diesem Zeitpunkt auch die Unterstützung dauernd Bedürftiger auf und ist nach Art. 50, Ziffer 4, wie in den Fällen, wo kein Wohnsitzwechsel vorliegt, aus der Spendekasse zu bestreiten. Die gleiche Mehrbelastung würde auch den Gemeinden im Falle des Art. 113 auffallen, wenn das Gesetz auch für diesen die gleiche Vorschrift enthielte. Es enthält sie nun aber nicht, und zwar vollständig bewußt, weil die Art. 7 wie 10 des A.G. für die auswärtige Armenpflege überhaupt nicht in Anwendung kommen. Art. 52 der obgenannten Regierungsratsverordnung sagt denn auch, daß diese Rechnungsverhandlungen zwischen Staat und Gemeinde weder der Armenrechnung der dauernd, noch derjenigen der vorübergehend Unterstützten einverleibt werden sollen.

Soweit die materiell rechtliche Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Prozeßrechtlich bedarf nun aber Art. 113 des Armgengesetzes einer Ergänzung in bezug auf das Verfahren, in welchem die Streitigkeiten aus Art. 113 zu erledigen sind. Abgesehen von der Frage, ob freiwillige oder unfreiwillige Rückkehr vorliegt, oder derjenigen, ob und wo der neue Wohnsitz erworben worden ist, kann Streitfall bilden der Grad der Unterstützungsbedürftigkeit (dauernd oder vorübergehend) und der Zeitpunkt des Eintritts dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Besteht kein Streit, sondern sind Armdirektion und Gemeinde über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Regresses einig, so besteht kein Hindernis, das Gesetz sofort zur Anwendung zu bringen und miteinander abzurechnen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muß vorher der Streit aus der Welt geschafft werden.

Diese Lücke sucht das Kreisschreiben der Armdirektion vom 20. März 1900 auszufüllen, indem es auf pag. 4 verfügt: „Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im Einzelfall bei Anlaß der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort durch den Armeninspektor zu entscheiden.“ Es verfügt also keineswegs eine förmliche Etataufnahme und betont dies denn auch auf pag. 4/5, sondern benutzt den Armeninspektor als Entscheidungsorgan und die Etatverhandlungen über die interne Armenpflege als Anlaß zu dem Entcheid. Als Ausführung zu Art. 113 des Gesetzes kann sich der Entcheid nicht darauf beschränken, festzustellen, ob die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Moment der Etatverhandlung besteht, sondern er hat sich, soweit dies praktisch möglich ist, auch darüber auszusprechen, von welchem Zeitpunkt hinweg die Bedürftigkeit diesen Grad erreicht hat. Es ist dies nötig für den Beginn des Regresses und speziell auch für die Frage, ob dieses Begehren in die Frist der zwei Jahre fällt. Es kann z. B. vorkommen, daß der Beginn der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit noch in die Frist fällt, die Etatverhandlung dagegen nicht mehr. Ein Verlust des Regressrechtes der Gemeinden wäre in diesem Falle direkt im Widerspruch mit dem Gesetz, das denselben vom Zeitpunkt des faktischen Eintritts abhängig macht und nicht vom Zeitpunkt des Entschiedes über den Streit. Leider sagt das Kreisschreiben das nicht deutlich genug. Es ist sich aber darüber klar, daß grundsätzlich der Regress schon früher eintreten kann und fügt auf pag. 5 daher bei: „Nur in besondern Fällen ... übernimmt die Armdirektion die notwendigen Unterstützungen sofort ...“ Die besondern Fälle werden nicht aufgezählt, sondern nur das Beispiel erwähnt, wo die betreffende Person schon während des auswärtigen Aufenthalts vom Staat dauernd unterstützt worden ist. In diesem Beispiel kann kein Zweifel bestehen, daß die Person schon von der Rückkehr hinweg wie bisher dauernd unterstützungsbedürftig war und daher der Regress von Anfang an sofort beginnt. Die weiteren besondern Fälle, die neben diesem Beispiel vorkommen können, werden im Kreisschreiben der Praxis zu finden, überlassen. Sie sind nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtes jeweilen auch in den Fällen vorhanden, wo aus andern Gründen ein Zweifel über den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit als einer dauernden und über den Zeitpunkt des Eintritts derselben nicht besteht. Wo dagegen Zweifel bestehen, ist der Fall vom Armeninspektor zu untersuchen und zu entscheiden. Insofern geht das Verwaltungsgericht durchaus mit dem Kreisschreiben einig, das seinerseits ausdrücklich eine Frage voraussetzt, die entschieden werden muß.

Bei der internen Armenpflege können natürlich auch die Fälle vorkommen, in denen die beteiligten Gemeinden einig sind über Grad und Zeitpunkt. Infolge der Art. 7 und 10 des Armgengesetzes tritt dort der Regress aber erst mit dem folgenden Jahre ein, weil der Etat des laufenden Jahres kraft diesen Vorschriften unveränderlich ist und auch die nicht streitigen Fälle auf den Etat des folgenden Jahres

aufgetragen werden müssen. Ein scheinbarer Widerspruch zwischen dem Kreisschreiben vom 20. März 1900 und der Auffassung des Verwaltungsgerichtes könnte dagegen darin erblickt werden, daß das Kreisschreiben auf pag. 5 von der Übernahme der notwendigen Unterstützungen „sofort nach der freiwilligen Rückkehr in den Kanton“ spricht, während die Praxis des Verwaltungsgerichtes die Übernahme auch innerhalb der Zwischenzeit der zwei Jahre sofort vor sieht, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht streitig ist. Die Person hat z. B. 8 Monate nach der Rückkehr einen Unfall erlitten, der die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit außer Zweifel setzt. Dieser Widerspruch ist aber nur scheinbar vorhanden. Die Regresspflicht des Staates ist hier nur deshalb verkürzt, weil der zweifellose Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit erst später eintritt. Entscheidend ist in beiden Fällen, daß über den Eintritt und das Vorhandensein dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und damit über die Regressvoraussetzungen des Art. 113 keine Zweifel bestehen. Hätte das Kreisschreiben den Entscheid des Armeninspektors in den Fällen des Art. 113, Abs. 2 nicht auf den Anlaß der jährlichen Etataufnahme festgesetzt, sondern jederzeit im Laufe des Jahres vornehmen lassen, so wäre eine andere Auffassung wohl gar nicht entstanden. Nur die Verkuppelung des Entscheides mit diesem Anlaß hat dann die Auffassung aufkommen lassen, es bedürfe auch bei der auswärtigen Armenpflege stets einer förmlichen Etataufnahme mit der gleichen Wirkung wie beim Regress nach Art. 104.

(Entscheid des Verwaltungsgerichts an kantonale Armendirektion vom 19. März 1926, veröffentlicht in der „Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht“ 1926, Heft 3/4.)

A.

Solothurn. Armengegesetz und Konföderat. In der Armenpflegerkonferenz der Amtei Olten-Gösgen vom 15. Mai 1926, die von 75 Personen besucht wurde, sprach Amtsvormund und Armenpfleger Stilli über die Anwendung des Armengegesetzes und die Bestimmungen des Konföderates. Es hat sich gezeigt, daß das im Jahre 1912 geschaffene Armengegesetz nur lückenhaft angewandt wird. Als besonderer Nebelstand wird empfunden, daß die Bestellung der Armenpflege zu viel von politischen Zufälligkeiten abhängig ist. An den meisten Orten ist sie dem Gemeinderat übertragen, der infolge des Proporzess einem starken Wechsel unterworfen ist. Es sollten in allen größeren Ortschaften eigene Kommissionen geschaffen werden, die sich in jahrelanger Praxis die nötigen Kenntnisse für das Amt erwerben können. Die Gründung von freiwilligen Hilfsvereinen sollte in größeren Gemeinden mehr gefördert werden, sie können in Grenzfällen wertvolle Dienste leisten und namentlich auch den verschämten Armen wirkungsvoll beistehen. Die Familie soll möglichst geschützt werden. Ihr Auseinanderreissen aus Gründen momentaner geringerer Belastung der Armenrechnung ist gesetzlich nicht zulässig und rächt sich übrigens auch für die Armenkasse dadurch, daß das Gefühl des Zusammenhangs und das Verantwortungsgefühl den eigenen Angehörigen gegenüber abgestumpft und den Unterstützten der Glaube an eine bessere Zukunft genommen wird.

Im Kanton Solothurn hat man für die Kantonsbürger die heimatliche Armenpflege, während für einen großen Teil der Einwohner durch den Beitritt zum Konföderat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung das Wohnortsprinzip gilt. Dadurch stellen sich die Einwohner in sehr vielen Fällen günstiger als die Kantonsbürger, weil die Unterstützungssträger, nämlich die Einwohnergemeinde, der Kanton Solothurn und der Heimatkanton stärker sind als die einzustehende Bürgergemeinde. Das Heimatprinzip wird in absehbarer Zeit den Rücken einer Reihe von Bürgergemeinden nach sich ziehen. Der drückenden Armensteuern wegen wandern die hablichen Bürger nach und nach aus, Haus und

Hof Fremden überlassend. Infolge der Überlastung können diese Gemeinden den Anforderungen einer humanen Armenpflege gar nicht mehr entsprechen. Die Anwendung der Konkordatsbestimmungen auch innerhalb des Kantons mit gewissen Modifikationen, also eine Revision des Armengegesetzes, wird in absehbarer Zeit nicht zu umgehen sein. Das interkantonale Konkordat mit dem Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege hat bei uns nur langsam Fuß gefaßt, es verkörpert aber das Unterstüzungsprinzip der Zukunft und sichert am besten eine humane Armenpflege, weshalb seiner Anwendung keine Schwierigkeiten mehr gemacht werden sollten.

Dieser Standpunkt ist bemerkenswert. Im solothurnischen Kantonsrate wurde seinerzeit mehrmals, wie im „Armenpfleger“ berichtet wurde, am Konkordat Kritik geübt und verlangt, daß gewisse Bestimmungen geändert würden. Dies ist durch die Revision geschehen. Wenn sich weitere Schwierigkeiten ergeben, so ist die natürliche Folge doch offenbar die, daß eine Revision des Armengegesetzes und eine Änderung der Kostenverteilung innerhalb des Kantons stattfinden muß. Er stimmt überein mit Neußerungen des Vertreters von Staatswirtschaftskommission und Regierung (Armendirektor Dr. S. Hartmann) in der Sitzung des Kantonsrates vom 25. Mai 1926, wonach der Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Armenpflege der Erzeugung des überlebten Heimatprinzipes durch das Territorialprinzip auch in der kantonalen Armenpflege die Wege ebne.

A.

— Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkuose. In die Reihe der solothurnischen Armenpflege tritt seit Jahren immer intensiver die solothurnische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkuose, die jüeben ihren 20. Jahresbericht herausgegeben hat. Von Gemeinde-Armenpflegen wird ihre Mitarbeit immer mehr in Anspruch genommen. Besonders die Erkenntnis, wie nötig die Fürsorgestellen als Mittelpunkt der Tuberkuosebekämpfung sind, greift mehr und mehr Platz. Aber ebenso wesentlich wie diese sind die Fürsorgerinnen, die von Haus zu Haus, von Ort zu Ort wandern und die Kranken, Krippen, Kindergärten, Schulen, Mütterberatungsstellen, Hebammen und Krankenschwestern aufsuchen. Eine der größten Sorgen ist es, den aus den Sanatorien Entlassenen Arbeit zu suchen. Der ganze Erfolg einer Kur wird durch diese Schwierigkeit sehr oft in Frage gestellt. Die Angst, nach der Kur stellenlos zu sein, führt gar oft zu erneuter Erkrankung.

Die Bundessubvention betrug 16,535 Fr. gegenüber 13,573 Fr. im ersten Jahr, ein sichtbares Zeichen, wie sehr diese Hilfe gleichzeitig ein Ansporn zur Arbeit ist. Wie dringend die Hilfe ist, geht aus verschiedenen Tatsachen hervor: Ganze Familien, die nicht durch Trägheit und Unordnung, sondern durch jahrelange Krankheit von einstigem Wohlstand in Armut geraten sind, müssen ein Kind nach dem andern ins Grab sinken sehen. Nicht selten ist man gezwungen, die moralische und finanzielle Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen, so z. B. bei ganz unhaltbaren Wohnungsverhältnissen oder auch bei renitenten Patienten, die eine Gefahr für die Umgebung sind.

Die Gesamtausgaben der 24 Sektionen betrugen im Jahre 1925 Fr. 148,247.70.

A.

St. Gallen. Das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen hat im Jahr 1925 1986 Partien mit 654,716 Fr. unterstützt. Daran wurden für Kantonsbürger, Bürger anderer Kantone und Ausländer 443,742 Fr. an Rückerstattungen geleistet, so daß zu Lasten der Stadt St. Gallen 210,973 Fr. bleiben. — Die amtliche Einwohnerarmenpflege verausgabte für Anstaltskosten, für offene Krankenpflege und armenpolizeiliche Unterstützungen netto 26,658 Fr. — Die ortsbürgerliche

Armenpflege leistete für die ortsbürgerlichen Armen 67,602 Fr. An Rückerstattungen konnten eingebracht werden: 3235 Fr. W.

Thurgau. Im Großen Rat wurde eine Motion eingebracht für die Revision des Armengesetzes im Sinne der Anpassung an die Neuzeit und Anschluß an das Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung und Revision des Gemeindeorganisationsgesetzes über den Bürgerrechtserwerb. (Tagblatt der Stadt Zürich vom 31. Mai 1926.)

Wallis. Das *Gesetz über die öffentliche Armenpflege*, das eine gemeinsame Tragung der Unterstützungsosten durch die Wohn- und Heimatgemeinde nach den Bestimmungen des Konkordats betr. die wohnörtliche Unterstützung und eine stärkere Beteiligung des Staates an der Armenfürsorge vorsah, wurde in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1921 hauptsächlich wegen Gefährdung oder Erwürgung der christlichen Caritas verworfen (siehe „Armenpfleger“ 1922, S. 32). Ein neuer Gesetzesentwurf vom 3. Dezember 1925 bringt wieder dieselben Bestimmungen wie die Vorlage von 1921. Es wird wieder unterschieden zwischen zeitweiliger und dauernder Armenpflege. Die erstere ist ausschließlich Sache der Wohngemeinde, sofern der Fürstige wenigstens während eines Jahres in dieser Gemeinde ansässig war und während dieser Zeit nicht mehr als einen Monat unterstützt wurde. Wird die Armenpflege andauernd länger als ein Jahr beansprucht, so ist sie als eine dauernde zu betrachten. Die Unterstützungsosten verteilen sich dann zwischen Wohn- und Heimatgemeinde nach den Ansätzen des Konkordats. Das die Armenpflege ausübende Organ ist auch hier der vom Gemeinderat zu ernennende Wohltätigkeitsausschuß. Während aber im Entwurf von 21 nur von weltlichen Mitgliedern die Rede war, heißt es im neuen Entwurf ausdrücklich: Der Pfarrer hat das Recht, dem Wohltätigkeitsausschuß anzugehören. Ferner ist auch ausdrücklich gesagt: Die Frauen können Mitglieder des Ausschusses sein. Die vom Wohltätigkeitsausschuß bezeichneten Armenbesucher des Entwurfes von 21 finden sich in dem vorliegenden Entwurf nicht mehr. Dagegen enthält er einige neue Bestimmungen über die Heranziehung der Verwandten zur Unterstützung. Unter den Hilfsmitteln der Armenpflege figuriert auch hier wieder ein zu schaffender kantonaler Reserve- und Unterstützungs fonds, zu dessen Neufnung aber die im Entwurf von 21 figurierende Beisteuer der Gemeinden weggelassen ist. Aus diesem Fonds unterstützt der Staat finanzichwache Gemeinden zur Unterbringung von Bedürftigen und auch private Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten. Unter den Strafbestimmungen findet sich im neuen Entwurf das Verbot der Begräbnismäher nicht mehr. Das Verbot von Sammlungen für Privatzwecke ist nicht mehr auf die Kollekten, die durch die kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden, ausgedehnt. Das neue Gesetz vermeidet also, wie man sieht, die Fehler des Entwurfes von 21, die zu seiner Verwerfung beitrugen, und hat so wohl bessere Aussichten, beim Volke Gnade zu finden. W.

Junges, tüchtiges, christliches **Ehepaar**, die Frau im Anstaltsdienst erfahren, wünscht

die Leitung einer kleinen Anstalt
oder ähnliches zu übernehmen, für sofort oder später. In Referenzen. Oefferten erbeten unter **O. F. 7329 Z. an Orell Füssli-Annoncen, Zürich**, Zürcherhof.

Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr.
Paul W. Schmiedel:

Pilatus über Jesus
bei den Ernst Bibelforschern.

Preis 50 Rp.
In den Buchhandlungen sowie
vom

Verlag Orell Füssli, Zürich.